

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0051666

Entscheidungsdatum

16.12.2025

Geschäftszahl

9ObA114/93; 9ObA168/93; 9ObA108/98t; 8ObA298/99b; 9ObA289/99m; 9ObA261/01z; 9ObA9/02t; 8ObA180/02g; 8ObA68/03p; 9ObA27/10a; 9ObA32/12i; 8ObA63/12s; 8ObA59/14f; 8ObA20/18a; 9ObA64/18d; 9ObA101/19x; 8ObA45/20f; 8ObA42/21s; 8ObA64/21a; 8ObA78/22m; 9ObA17/23z; 9ObA24/23d; 8ObA56/25f

Norm

ArbVG §105 Abs3 Z1 liti

Rechtssatz

Bei diesem Kündigungsanfechtungsgrund geht es darum, dass der Arbeitgeber nach Meinung des Arbeitnehmers bestehende Ansprüche nicht erfüllt, dass der Arbeitnehmer diese nicht erfüllten Ansprüche dem Arbeitgeber gegenüber geltend macht und dass der Arbeitgeber den Arbeitnehmer wegen dieser Geltendmachung kündigt. Vom Schutzzweck sind nicht nur schon entstandene Ansprüche, sondern zusätzlich Ansprüche auf Wahrung der Rechtsposition aus dem bestehenden Arbeitsverhältnis gegen einseitige Eingriffe erfasst.

Entscheidungstexte

TE OGH 1993-07-08 9 ObA 114/93

Veröff: SZ 66/83 = WBI 1993,398

TE OGH 1993-07-08 9 ObA 168/93

Vgl auch

TE OGH 1998-06-10 9 ObA 108/98t

Vgl auch; Beisatz: Hier: Geltendmachung von vom Arbeitgeber bestrittenen (Überstunden-)ansprüchen, obwohl der Vorgesetzte der Gekündigten ausdrücklich Überstunden untersagte. (T1)

TE OGH 1999-11-25 8 ObA 298/99b

nur: Vom Schutzzweck sind nicht nur schon entstandene Ansprüche, sondern zusätzlich Ansprüche auf Wahrung der Rechtsposition aus dem bestehenden Arbeitsverhältnis gegen einseitige Eingriffe erfasst. (T2)

Beisatz: Ablehnung des Bezuges der nicht ordnungsgemäß fertiggestellten, unbenützten neuen Dienstwohnung durch Hausbesorger. (T3)

Veröff: SZ 72/198

TE OGH 2000-01-12 9 ObA 289/99m

nur: Bei diesem Kündigungsanfechtungsgrund geht es darum, dass der Arbeitgeber nach Meinung des Arbeitnehmers bestehende Ansprüche nicht erfüllt, dass der Arbeitnehmer diese nicht erfüllten Ansprüche dem Arbeitgeber gegenüber geltend macht und dass der Arbeitgeber den Arbeitnehmer wegen dieser Geltendmachung kündigt. (T4)

TE OGH 2001-11-14 9 ObA 261/01z

Vgl auch; nur T4; Beisatz: Ein Engagement des Arbeitnehmers nicht nur in eigener Sache ändert nichts an der Verwirklichung des Tatbestandes, sofern der zur Kündigung führende Einsatz jedenfalls auch für sich selbst - also zur Wahrung der eigenen Interessen - erfolgte. (T5)

Beisatz: Hier: Einsatz für die Änderung eines Kassensystems. (T6)

TE OGH 2002-03-13 9 ObA 9/02t

Auch; Beisatz: Weder dem Wortlaut des Gesetzes noch dem Zweck der Bestimmung, die arbeitsrechtliche Stellung des Arbeitnehmers zu schützen, lässt sich entnehmen, dass davon nur Ansprüche des Arbeitnehmers auf (Geld-)Leistungen des Arbeitgebers umfasst seien. (T7)

Beisatz: Hier: Geltendmachung eines Anspruchs, auf eine in einem früheren Stadium des Arbeitsverhältnisses eingenommene Position zurückzukehren. (T8)

Beisatz: Dass sich dieser Anspruch letztlich als unberechtigt erwiesen hat, schließt die Berechtigung der Anfechtung nicht aus. Für den Schutz des § 105 Abs 3 Z 1 lit i ArbVG reicht es aus, dass die Geltendmachung des Anspruchs "offenbar nicht unberechtigt" war. Unklarheiten oder unterschiedliche Auffassungen über den Bestand von Ansprüchen schließen daher den Anfechtungsgrund nicht aus. (T9)

TE OGH 2002-08-29 8 ObA 180/02g

Auch; Beis ähnlich wie T9; Beisatz: Hier: Entlassung wegen Forderung einer der Vereinbarung entsprechenden Provision. (T10)

TE OGH 2003-08-28 8 ObA 68/03p

Auch; Beis ähnlich wie T9

TE OGH 2010-12-22 9 ObA 27/10a

Beis ähnlich wie T9

TE OGH 2012-04-30 9 ObA 32/12i

Beis wie T7; Beis wie T9

TE OGH 2012-11-27 8 ObA 63/12s

TE OGH 2015-02-26 8 ObA 59/14f

TE OGH 2018-05-29 8 ObA 20/18a

Auch; Beisatz: Von der Geltendmachung eines Anspruchs kann nur dann die Rede sein, wenn sich der Arbeitnehmer erkennbar auf eine Rechtsposition beruft. (T11)

TE OGH 2018-08-30 9 ObA 64/18d

TE OGH 2019-09-23 9 ObA 101/19x

Vgl; Beis wie T11

TE OGH 2020-06-29 8 ObA 45/20f

Vgl; Beis wie T11

TE OGH 2021-09-14 8 ObA 42/21s

Beisatz: Hier: Eine erfolgreiche Anfechtung setzt voraus, dass die Geltendmachung von Ansprüchen durch den Arbeitnehmer nicht offenbar unberechtigt ist. (T12)

Beisatz: Der Motivkündigungsschutz soll nicht schon bei haltlosen Behauptungen greifen. (T13)

Beisatz: Die (beharrliche) Weigerung des Klägers, sich auf Kosten der Beklagten den von ihr im Sinn des § 10 Abs 4 COVID-19-NotMV angeordneten regelmäßigen Tests zu unterziehen, war daher offenbar unbegründet. In der daraufhin durch die Beklagte ausgesprochenen Kündigung ist eine verpönte Retorsionsmaßnahme nicht zu erblicken. (T14)

TE OGH 2021-10-22 8 ObA 64/21a

Vgl; nur T4; Beis wie T11

TE OGH 2022-12-16 8 ObA 78/22m

Vgl; Beis wie T11; Beisatz: Hier: Kündigung wegen Verweigerung einer Covid-19-Impfung; Erbitten von "Bedenkzeit" oder die Erklärung durch eine Aufforderung zu einer Impfung "vergewaltigt" oder gezwungen zu fühlen, ist keine Berufung auf eine Rechtsposition. (T15)

TE OGH 2023-03-23 9 ObA 17/23z

vgl; Beisatz: Kündigung wegen Verweigerung einer Covid-19-Impfung. (T16)

TE OGH 2023-04-27 9 ObA 24/23d

Beisatz wie T11; Beisatz wie T16

TE OGH 2025-12-16 8 ObA 56/25f

nur T4: Nach ständiger Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs setzt eine Kündigungsanfechtung nach § 105 Abs 3 Z 1 lit i ArbVG voraus, dass der Arbeitgeber den vom Arbeitnehmer geltend gemachten Anspruch „in Frage gestellt“ hat, wie dies auch dem Wortlaut der Bestimmung entspricht. Ein Anspruch wird vom Arbeitgeber „in Frage gestellt“, wenn er ihn – was nur bei Leistungsansprüchen möglich ist – nicht erfüllt oder aber – was bei allen Ansprüchen möglich ist – wenn er seine Berechtigung in Zweifel zieht. (T17)

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0051666